



Verordnung

Gemäß § 20 Abs. 2a i.V.m. § 94d Z. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17. Jänner 2023 verordnet:

Eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb des Ortsgebiets von Höchst. Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

- a) als Vorrangstraßen gekennzeichnete Landesstraßen
- b) jene Teilbereiche der Franz-Reiter-Straße und des Kirchplatzes, welche als Begegnungszone verordnet sind, beginnend von der Einmündung in die Landesstraße L19 bis zu den Objekten Franz-Reiter-Straße 15a und 23
- c) jener Teilbereich der Straße Sonnengarten, in welchem Tempo 20 verordnet ist, beginnend von der Einmündung in die Landesstraße L202 bis zur Kreuzung mit der Gartenstraße

sowie jene gemeindeübergreifenden Straßen, auf denen seitens der BH Bregenz eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet wurde:

- d) die Straße Bilke
- e) die Bundesstraße
- f) die Deltastraße
- g) die Rheinstraße

Diese Verordnung wird durch die Anbringung des Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Vorrangstraße“ jeweils am Beginn des Ortsgebietes in Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Sämtliche früher erlassenen Verordnungen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die sich auf das Ortsgebiet nach § 2 Z. 15 StVO 1960 bezogen, werden aufgehoben.

Der Bürgermeister

Stefan Übelhör



Gemeindeamt Höchst Öffentliche Bekanntmachung	
angeschlagen am	24.1.2023 <i>[Signature]</i>
abgenommen am	14.4.2023 <i>[Signature]</i>

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme,
E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen,
E-Mail: bauhof@hoechst.at

Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F.:

Die zugehörigen Verkehrszeichen wurden am 08.09.2022
08:40 Uhr, durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst, 08.09.2022

Burtscher Harald